

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1979	Nummer 20
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	28. 3. 1979	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO – OstG)	248

223

**Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der Oberstufe des Gymnasiums
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26 b SchVG – APO – OStG)
Vom 28. März 1979**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516, 548) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtages verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

**Bildungsgang in der Oberstufe
des Gymnasiums**

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Bildungsganges, Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Bildungsganges
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 11
- § 4 Aufnahmeverfahren in besonderen Fällen
- § 5 Information und Beratung

2. Abschnitt:

Bestimmungen für den Unterricht

- § 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und Gliederung des Bildungsganges
- § 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 8 Einrichtung von Kursen und Sicherung der Schullaufbahn
- § 9 Gliederung der Jahrgangsstufe 11
- § 10 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
- § 11 Nachprüfung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
- § 12 Pflichtfächer in den Jahrgangsstufen 12 und 13
- § 13 Wahl der Abiturfächer

3. Abschnitt:

Leistungsbewertung

- § 14 Grundsätze der Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 11 bis 13
- § 15 Der Beurteilungsbereich Klausuren
- § 16 Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- § 17 Notenstufen
- § 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in den Jahrgangsstufen 12 und 13
- § 19 Rücktritt und Wiederholung in den Jahrgangsstufen 11 bis 13

Zweiter Teil:

Ordnung der Abiturprüfung

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung
- § 22 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

2. Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 25 Zentraler Abiturausschuß
- § 26 Fachprüfungsausschüsse
- § 27 Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste

3. Abschnitt:

Gesamtqualifikation

- § 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation
- § 29 Gesamtqualifikation

4. Abschnitt:

Zulassung zur Abiturprüfung

- § 30 Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung gemäß § 30

5. Abschnitt:

**Ablauf und Verfahren
der Abiturprüfung**

- § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 33 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 35 Mündliche Prüfung
- § 36 Zweite Konferenz des Zentralen Abiturausschusses
- § 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
- § 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

6. Abschnitt:

Abschluß der Abiturprüfung

- § 39 Feststellung der Prüfungszensuren
- § 40 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 41 Widerspruch gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses

7. Abschnitt:

Nichtbestehen der Abiturprüfung

- § 42 Verfahren bei Nichtbestehen
- § 43 Verfahren bei Nachprüfung
- § 44 Wiederholung der Abiturprüfung

8. Abschnitt:

Weitere Berechtigungen

- § 45 Weitere Berechtigungen

Dritter Teil:

Schlußbestimmungen

- § 46 Inkrafttreten

Erster Teil:

**Bildungsgang in der Oberstufe
des Gymnasiums**

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Ziel des Bildungsganges,
Geltungsbereich**

(1) Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife. Die Oberstufe setzt den Bildungsgang der Klassen 5 bis 10 fort und schließt mit der Abiturprüfung ab. Individuelle Schwerpunktsetzung und gemeinsame Grundbildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit. Die allgemeine Hochschulreife öffnet gleichzeitig auch den Weg in eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) Diese Verordnung gilt für die Oberstufe des Gymnasiums. Sie gilt auch für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule.

§ 2

Dauer des Bildungsganges

(1) Der Besuch der Oberstufe des Gymnasiums dauert in der Regel drei, höchstens vier Jahre. Kann ein Schüler innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen, muß er das Gymnasium verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem

Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Wiederholen Schüler, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 6 in die Oberstufe des Gymnasiums eingetreten sind, die Jahrgangsstufe 11, so wird das erste in der Jahrgangsstufe 11 verbrachte Jahr nicht auf die Vierjahresfrist angerechnet.

(3) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann vom Schüler um den für die Wiederholung einer nichtbestanden Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(4) Eine Vorversetzung (§ 28 Abs. 2 Allgemeine Schulordnung) ist nur in die Jahrgangsstufe 12 möglich.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 11

(1) Die Berechtigung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 der Oberstufe des Gymnasiums besitzen

1. Schüler des Gymnasiums mit einem Zeugnis der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11;
2. Schüler der Gesamtschule mit Fachoberschulreife und Qualifikationsvermerk;
3. Schüler einer anderen Schulform mit Fachoberschulreife und Qualifikationsvermerk;
4. Ausgesiedelte Schüler, die in ihrem Herkunftsland einen vergleichbaren Bildungsgang durchlaufen haben und den Nachweis über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse führen;
5. Schüler, die in einer ausländischen Schule die Klasse 10 einer weiterführenden Schule abgeschlossen, eine dem Qualifikationsvermerk vergleichbare Berechtigung erworben haben und den Nachweis über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse führen;
6. Nichtschüler, die die Fremdenprüfung zur Erlangung der Fachoberschulreife bestanden und den Qualifikationsvermerk erhalten haben.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule kann bei einem Schüler, der die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 6 infolge nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht erfüllt, die Aufnahme zulassen, wenn seine bisherige Schullaufbahn erwarten läßt, daß er für den Bildungsgang in der Oberstufe des Gymnasiums geeignet ist.

(3) In die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 4

Aufnahmeverfahren in besonderen Fällen

(1) Schüler gemäß § 3, die den Bildungsgang unterbrochen haben, können in das Halbjahr der Jahrgangsstufe wieder aufgenommen werden, in dem sie ihren Bildungsgang unterbrochen haben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres. Bei einer längeren Unterbrechung muß der Schüler in einem besonderen Aufnahmeverfahren nachweisen, daß er in den Fächern seiner Schullaufbahn erfolgreich mitarbeiten kann.

(2) Schüler, die an einem von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe 11 teilnehmen, können ohne Versetzungsentscheidung und ohne Aufnahmeprüfung in die Jahrgangsstufe 12/I eintreten, wenn sie den Nachweis über die Teilnahme am Unterricht im Rahmen des Schüleraustausches erbringen. Findet der Schüleraustausch im Verlauf der Jahrgangsstufe 12 statt, so setzen die Schüler ihre Schullaufbahn in dem Schulhalbjahr fort, in dem sie den Schüleraustausch begonnen haben; ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt. Die Jahrgangsstufe 13 kann nicht zum Schüleraustausch unterbrochen werden. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

§ 5

Information und Beratung

Die Schule informiert den Schüler und die Erziehungsberechtigten über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang in der Oberstufe des Gymnasiums. Sie berät den Schüler bei der Wahl seiner Schullaufbahn und prüft, ob der Schüler die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt.

2. Abschnitt:

Bestimmungen für den Unterricht

§ 6

Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und Gliederung des Bildungsgangs

(1) Die Oberstufe des Gymnasiums (Jahrgangsstufen 11 bis 13) besteht aus der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13). Am Ende der Jahrgangsstufe 13 finden das Verfahren der Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt.

(2) In der Einführungsphase wird der Schüler auf das Kurssystem der Qualifikationsphase vorbereitet. Die Einführungsphase gliedert sich in zwei Halbjahre (Jahrgangsstufe 11/I und 11/II).

(3) In der Jahrgangsstufe 11/I wird der Unterricht in Grund- und Angleichungskursen, von der Jahrgangsstufe 11/II an in Grund- und Leistungskursen erteilt.

(4) Grund- und Leistungskurse werden dem Schüler in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Er wählt die für seine Schullaufbahn erforderlichen Grundkurse (in der Regel dreistündig) und Leistungskurse (in der Regel sechstündig) aus dem Unterrichtsangebot der Schule.

(5) Die vom Schüler zu belegenden Fächer der gemeinsamen Grundbildung (§ 12) und die Abiturfächer (§ 13) sind grundsätzlich von der Jahrgangsstufe 11 an durchgehend in jedem Halbjahr entsprechend der jeweiligen Dauer der Pflichtbindungen zu belegen. Diese Fächer werden als Folgekurse unterrichtet.

(6) Im gleichen Fach dürfen in der Regel Grund- und Leistungskurse nicht belegt werden.

(7) Für bilinguale Bildungsgänge trifft der Kultusminister besondere Regelungen.

(8) Die Zahl der Schülerwochenstunden beträgt in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 je nach Schullaufbahn grundsätzlich 30 bis 33 Wochenstunden. In der Jahrgangsstufe 13/II kann die Schülerwochenstundenzahl 27 betragen, wenn die Pflichtbedingungen erfüllt sind. Der Schüler ist zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet (§ 8 Allgemeine Schulordnung).

(9) Zweistündige freiwillige Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) können nach näherer Bestimmung des Kultusministers eingerichtet werden.

§ 7

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

(1) Die in der Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)
Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)
Geschichte, Erdkunde, Philosophie, Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie und Wirtschaftswissenschaft, Rechtskunde, Erziehungswissenschaft
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)
Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik, Technik.

Die Unterrichtsfächer Religionslehre, Sport, Psychologie sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Für die Gestaltung des Unterrichts gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums.

(3) Die Einrichtung des Leistungsfaches Sport und der Fächer Informatik und Technik bedürfen der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung des Kultusministers Versuche durchgeführt werden.

(5) Der Kultusminister kann weitere Fächer für die Oberstufe zulassen, wenn im Versuch erprobte Richtlinien für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

(6) Für ausgesiedelte und ausländische Schüler kann der Kultusminister zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen weitere Fremdsprachen zulassen.

§ 8

Einrichtung von Kursen und Sicherung der Schullaufbahn

(1) Die Schule ist verpflichtet, gegebenenfalls unter Nutzung der Möglichkeiten zur Kooperation (§ 5 SchVG), das größtmögliche Differenzierungsangebot zu machen. Ein Anspruch eines Schülers auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(2) Die Zuteilung der Schüler auf die Kurse hat so zu erfolgen, daß die individuellen Schülerwahlen so weit wie möglich verwirklicht werden. Eine Auswahl der Schüler nach dem erreichten Leistungsstand ist hierbei unzulässig.

(3) Leistungsfächer, die in der Jahrgangsstufe 11/II eingerichtet worden sind (§ 9 Abs. 4), werden unabhängig von der Zahl der in den Jahrgangsstufen 12 und 13 teilnehmenden Schüler bis zur Abiturprüfung geführt.

(4) Kurse im dritten und vierten Abiturfach (§ 13), die zu Beginn der Jahrgangsstufe 13/I eingerichtet worden sind, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schüler bis zur Abiturprüfung geführt.

(5) Kurse in einer neu einsetzenden Fremdsprache gemäß § 9 Abs. 3 müssen unabhängig von der Zahl der Schüler eingerichtet und fortgeführt werden.

§ 9

Gliederung der Jahrgangsstufe 11

(1) Im Pflichtbereich der Jahrgangsstufe 11/I nimmt der Schüler am Unterricht in den folgenden Fächern teil:

Deutsch	3 Wochenstunden
Mathematik	3 Wochenstunden
eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache	3 Wochenstunden
Biologie oder Physik oder Chemie	3 Wochenstunden
ein gesellschaftswissenschaftliches Fach	3 Wochenstunden
Religionslehre	2 Wochenstunden
Sport	2 Wochenstunden

(2) Im Wahlbereich der Jahrgangsstufe 11/I können dreistündige Grundkurse und in der Regel zweistündige Angleichungskurse angeboten werden. Als Grundkurse sind die unter § 7 genannten Fächer wählbar, sofern sie nicht schon im Pflichtbereich belegt wurden. Angleichungskurse dienen dem Ausgleich von Defiziten in Fächern des Pflichtbereichs, in der Regel in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache.

(3) Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 40 Abs. 1 in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine neu einsetzende zweite Fremdsprache mindestens in Grundkursen durchgehend belegen. Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 eine zweite Fremdsprache begonnen haben, müssen diese in der Jahrgangsstufe 11 mindestens in Grundkursen fortführen.

(4) In der Jahrgangsstufe 11/II belegt der Schüler aus den Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Leistungsfächer. Das erste Leistungsfach (Erstes Abiturfach) muß eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Das zweite Leistungsfach (Zweites Abiturfach) kann ein anderes Fach gemäß § 7 sein, sofern es in den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums als Leistungsfach zugelassen ist. Die vom Schüler gewählten Leistungsfächer sind Fächer der schriftlichen Abiturprüfung. Ein Wechsel in der Wahl eines der Leistungsfächer ist am Ende der Jahrgangsstufe 11/II nach der Versetzung möglich, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Für die Neuwahl kommen in der Regel nur Fächer in Betracht, an denen der Schüler mindestens im Unterricht in der Jahrgangsstufe 11/II teilgenommen hat.

(5) Außerdem belegt der Schüler in der Jahrgangsstufe 11/II mindestens sechs Fächer als Grundkurse.

(6) Als Leistungs- und Grundkursfächer müssen insgesamt fortgesetzt werden:

Deutsch, Mathematik, eine gemäß Absatz 1 fortgeführte Fremdsprache, gegebenenfalls auch die Fremdsprache gemäß Absatz 3, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach, Religionslehre und Sport.

§ 10

Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 richtet sich nach § 27 der Allgemeinen Schulordnung. Der Versetzungskonferenz gehören alle Lehrer an, die den Schüler in der Jahrgangsstufe 11/II unterrichtet haben. Der Beratungslehrer und der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrer stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die der Schüler in der Jahrgangsstufe 11/II in zwei Leistungskursen und sechs Grundkursen erbracht hat. Unter den versetzungswirksamen Fächern müssen sein: Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, Religionslehre und Sport.

(3) Hat ein Schüler mehr als sechs Grundkurse belegt, so legt die Versetzungskonferenz die Grundkurse mit den besten Kursabschlußnoten der Versetzungsentscheidung zugrunde. Unter den versetzungswirksamen 2 Leistungs- und 6 Grundkursen müssen die in Absatz (2) genannten Fächer enthalten sein.

(4) Ein Schüler ist zu versetzen,

1. wenn er in allen versetzungswirksamen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat;
2. wenn er in nicht mehr als einem versetzungswirksamen Grundkurs mangelhafte und in den übrigen versetzungswirksamen Grund- und Leistungskursen mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(5) Ein Schüler ist nicht zu versetzen,

1. wenn er in drei oder mehr versetzungswirksamen Kursen nicht ausreichende Leistungen erbracht hat;
2. wenn er in einem Leistungskurs ungenügend oder in zwei Leistungskursen nicht ausreichende Leistungen erbracht hat.

(6) Ein Schüler, der die in Absatz 7 vorgesehenen Ausgleichsregelungen nicht erfüllt, ist in der Regel ebenfalls nicht zu versetzen,

1. wenn er in einem versetzungswirksamen Grundkurs ungenügende Leistungen erbracht hat;
2. wenn er in zwei versetzungswirksamen Grundkursen mangelhafte Leistungen erbracht hat;
3. wenn er in einem Leistungskurs mangelhafte Leistungen erbracht hat;
4. wenn er in einem Leistungskurs und in einem versetzungswirksamen Grundkurs mangelhafte Leistungen erbracht hat.

(7) Nicht ausreichende Leistungen in den in Absatz 6 genannten Fällen werden nach folgenden Bestimmungen ausgeglichen:

1. eine ungenügende Leistung in einem versetzungswirksamen Grundkurs durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen versetzungswirksamen Kurs;
2. mangelhafte Leistungen in zwei versetzungswirksamen Grundkursen durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen versetzungswirksamen Kursen;
3. mangelhafte Leistungen in einem Leistungskurs durch mindestens befriedigende Leistungen in dem zweiten Leistungskurs oder in zwei versetzungswirksamen Grundkursen;
4. mangelhafte Leistungen in einem Leistungskurs und in einem versetzungswirksamen Grundkurs durch mindestens befriedigende Leistungen in dem zweiten Leistungskurs und in einem weiteren versetzungswirksamen Grundkurs.

(8) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 6 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen bei einem Schüler auf besondere Umstände (z. B. längere Krankheit) zurückzuführen sind.

(9) Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schüler spätestens bis zu sechs Wochen vor dem Versetzungstermin, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist (§ 27 Abs. 8 Allgemeine Schulordnung).

§ 11

Nachprüfung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Die Nachprüfung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 richtet sich nach § 29 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung.

Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Nichtversetzung nach einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 erfolgt.

(2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung.

(3) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind dem Unterricht der Jahrgangsstufe 11/II zu entnehmen. Prüfer ist in der Regel der bisherige Fachlehrer des Schülers.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm hierfür bestellten Vertreters statt. Ein vom Schulleiter bestellter Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch soll in der Regel mindestens fünfzehn, höchstens zwanzig Minuten dauern. Der Prüfungsausschuß setzt die Note für die mündliche Prüfungslleistung mit einfacher Mehrheit fest.

(5) Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ist die schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuß (Absatz 4) zur Kenntnis zu bringen. Dieser setzt auf Vorschlag des Prüfers die Note für die schriftliche Arbeit fest. Er setzt sodann die Endnote mit einfacher Mehrheit aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(6) Hat ein Schüler die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden, so ist er versetzt.

(7) Versäumt ein Schüler die Prüfung oder einen Teil dieser Prüfung ohne hinreichenden Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Erkrankt ein Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, so kann er nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen.

(9) Nicht versetzte abgehende Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Jahrgangsstufe 11 bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.

§ 12

Pflichtfächer in den Jahrgangsstufen 12 und 13

(1) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 setzt der Schüler den Pflichtunterricht in den Fächern der gemeinsamen Grundbildung in den drei Aufgabenfeldern, in Religionslehre und Sport fort.

(2) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 fortgeführt.
2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 fortgesetzt.
3. Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 40 Abs. 1 in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ihre gemäß § 9 Abs. 3 in der Jahrgangsstufe 11/I begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13/II fortsetzen. Die Fremdsprache gemäß Absatz 2 Nr. 2 muß in diesem Fall mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 geführt werden.
4. In den Jahrgangsstufen 12 bis 13 sind mindestens zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur (auch mit dramaturgisch-praktischem Anteil) in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 belegt werden.

(3) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in den Jahrgangsstufen 12 und 13 folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Das aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgesetzt.
2. Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 zusätzlich zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Sozialwissenschaften.
3. Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 zusätzlich zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Geschichte.
4. Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 zusätzlich zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in „Geschichte und Sozialwissenschaften“.

(4) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 fortgeführt.
2. Das aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte naturwissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt.

(5) Religionslehre wird mindestens mit zwei Grundkursen in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 fortgeführt. § 11 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung bleibt unberührt.

(6) Sport wird mindestens mit drei Grundkursen in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 fortgeführt.

§ 13

Wahl der Abiturfächer

(1) Jeder Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die Leistungsfächer. Das dritte und vierte Prüfungsfach sind Grundkursfächer.

(2) Durch die Fächer der Abiturprüfung müssen die drei Aufgabenfelder (§ 7) erfaßt werden.

(3) Unter den vier Abiturfächern muß Deutsch oder Mathematik oder eine Fremdsprache sein.

(4) Das erste und zweite Abiturfach werden gemäß § 9 Abs. 4 gewählt.

(5) Das dritte Fach der Abiturprüfung kann unter Beachtung der übrigen Wahlbedingungen ein Fach gemäß § 7 sein, sofern es nicht als erstes, zweites oder viertes Abiturfach gewählt wurde.

(6) Viertes Fach der Abiturprüfung kann unter Beachtung der übrigen Wahlbedingungen ein Fach gemäß § 7 sein, sofern es nicht schon gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 als Abiturfach gewählt wurde.

(7) Der Schüler legt das dritte und vierte Prüfungsfach zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 aus den von der Jahrgangsstufe 11 an belegten Fächern fest. Es müssen Fächer sein, in denen er spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12/I an Klausuren geschrieben hat; eine Ausnahme bildet das Fach Sport (§ 15 Abs. 4).

(8) Ist Religionslehre drittes Fach der Abiturprüfung, so kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 2 vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 12 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(9) Sport kann als Grundkursfach nur viertes Fach der Abiturprüfung sein. Ist Religionslehre Fach der Abiturprüfung, kann Sport nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt werden. Bei Schülern, die Sport als viertes Fach der Abiturprüfung gewählt haben und die in der Jahrgangsstufe 13 sportunfähig werden, gilt das gemäß § 15 Abs. 4 als Klausurfach gewählte Fach als viertes Fach der Abiturprüfung.

3. Abschnitt: Leistungsbewertung

§ 14

Grundsätze der Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 11 bis 13

(1) Im Kurssystem der Jahrgangsstufen 11 bis 13 ergibt sich die Kursabschlußnote für den Schüler in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus seinen Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 15) und seinen Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 16). Die Kursabschlußnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlußnote. Eine rechnerische Bildung der Kursabschlußnote ist unzulässig. Bei der Ermittlung der Kursabschlußnote im Leistungsfach Sport wird der Bereich „Klausuren“ gegenüber den sonstigen Unterrichtsleistungen mit einem Drittel gewertet.

(2) Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler zu Beginn des Kurses über die Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Schuljahres unterrichtet der Lehrer die Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlußnote in Kursen der Jahrgangsstufe 13/II wird dem Schüler vom Fachlehrer vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekanntgegeben.

(3) Der Schüler ist verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Hat ein Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so ist ihm Gelegenheit zu geben, Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann der Fachlehrer den Leistungsstand dieses Schülers auch durch eine Prüfung feststellen.

(5) Für die Leistungsbewertung gilt im übrigen § 21 der Allgemeinen Schulordnung. Zur Leistungsbewertung in bilingualen Kursen erläßt der Kultusminister besondere Regelungen.

§ 15

Der Beurteilungsbereich Klausuren

(1) In der Jahrgangsstufe 11/I sind in vier Fächern ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein: Deutsch, Mathematik, die Fremd-

sprachen. Der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen.

(2) Von der Jahrgangsstufe 11/II bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 sind je Halbjahr zwei Klausuren zu schreiben in den zwei Leistungsfächern und in zwei weiteren vom Schüler anzugebenden Grundkursfächern. Der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen. Ein Wechsel in der Wahl eines Faches mit Klausuren ist zu Beginn der Jahrgangsstufe 12/I möglich. Unter den Fächern mit Klausuren müssen in jedem Fall Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sein.

(3) In der Jahrgangsstufe 13/I sind in den vier Abiturfächern und in der von der Jahrgangsstufe 11/I an neu begonnenen Fremdsprache je zwei Klausuren, in der Jahrgangsstufe 13/II im ersten bis dritten Abiturfach und in der neu begonnenen Fremdsprache je eine Klausur zu schreiben.

(4) Im Grundkursfach Sport werden keine Klausuren geschrieben. Schüler, die Sport als viertes Abiturfach gewählt haben, führen in der Jahrgangsstufe 13 ein Fach mit Klausuren aus der Jahrgangsstufe 12 fort.

(5) In einer Woche dürfen für den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden.

(6) Für die Klausuren gelten im übrigen § 22 der Allgemeinen Schulordnung und die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums. Die Aufgabenstellung muß auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

§ 16

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums sowie den fachspezifischen und fachdidaktischen Zielsetzungen und der methodischen Anlage des Kursunterrichts.

§ 17

Notenstufen

Die in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 25 der Allgemeinen Schulordnung bewertet. Den Noten wird gegebenenfalls die Notentendenz beigelegt.

§ 18

Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in den Jahrgangsstufen 12 und 13

(1) Am Ende des Schulhalbjahres erhält der Schüler in den Jahrgangsstufen 12/I, 12/II, 13/I eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den von ihm belegten Kursen erreichten Leistungen ausweist. Auf Kursabschlußergebnisse mit schwach ausreichenden oder schlechteren Leistungen, auf nicht erfüllte Belegungsbedingungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hierbei hingewiesen.

(2) Ein Schüler, der aus den Jahrgangsstufen 12 oder 13 abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase erreichten Kursabschlußnoten.

Frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 können ihm gegebenenfalls die schulischen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife bescheinigt werden.

(3) Am Ende des Schulhalbjahres findet in den Jahrgangsstufen 12/I, 12/II und 13/I eine Konferenz der Lehrer statt, die den Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben. Für die Zusammensetzung und Leitung der Konferenz gilt § 10 Abs. 1. Die Konferenz berät über die Entwicklung des Schülers und seinen Leistungsstand. Sie beschließt über den Rücktritt und die Wiederholung gemäß § 19.

§ 19

Rücktritt und Wiederholung in den Jahrgangsstufen 11 bis 13

(1) Ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 11 ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Ein Schüler, der in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann am Ende der Jahrgangsstufe 12/I auf Antrag in die Jahrgangsstufe 11/II zurücktreten. Ein Schüler, der aufgrund der Bestimmungen von § 2 Abs. 4 die Jahrgangsstufe 11 übersprungen hat, kann bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12/I in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten.
2. Die im ersten Durchgang in den Jahrgangsstufen 11/II und 12/I erhaltenen Leistungsbewertungen und die Entscheidung über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 werden unwirksam. Am Ende der Jahrgangsstufe 11/II wird erneut über die Versetzung des Schülers in die Jahrgangsstufe 12 entschieden.

(2) Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder der Schulhalbjahre 12/II und 13/I ist unter folgenden Voraussetzungen möglich oder notwendig:

1. Ein Schüler, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder am Ende der Jahrgangsstufe 13/I in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder dessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich gefährdet erscheint, kann auf Antrag die Jahrgangsstufe 12 oder die Schulhalbjahre 12/II und 13/I wiederholen.
2. Ein Schüler, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder am Ende der Jahrgangsstufe 13/I in drei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, muß die Jahrgangsstufe 12 oder die Schulhalbjahre 12/II und 13/I wiederholen. Er muß die betreffende Jahrgangsstufe ebenfalls wiederholen, wenn in einem Leistungskurs Null Punkte erreicht wurden, oder wenn feststeht, daß Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar sind.
3. Die im ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 12 beziehungsweise 12/II und 13/I erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam.

Zweiter Teil:**Ordnung der Abiturprüfung****1. Abschnitt:****Allgemeine Bestimmungen**

§ 20

Zweck der Prüfung

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen dieser staatlichen Abschlußprüfung wird dem Schüler die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

§ 21

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und als Ersatzschulen genehmigten oder vorläufig erlaubten Gymnasien am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt.

(2) Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(3) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(4) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung. An die Stelle der mündlichen Prüfung tritt im Fach Sport als viertem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung über die im Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 behandelten Gegenstände.

(5) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(6) Den Termin für die schriftliche Abiturprüfung und für den Abschluß der Abiturprüfung bestimmt der Kultusminister.

(7) Den Termin für die mündliche Prüfung im ersten bis vierten Abiturfach bestimmt der Schulleiter im Benehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 22

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

(1) In der Abiturprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muß den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums entsprechen.

(2) Die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 17 bewertet. Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation findet das Punktsystem gemäß § 29 Anwendung.

§ 23

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zurück, wird die Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam. Tritt ein Prüfling zu einem späteren Zeitpunkt zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, so kann er nach seiner Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Der Prüfling hat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. In diesem Fall entfällt für den Prüfling die Möglichkeit der Zulassung zur Nachprüfung.

§ 24

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 der Allgemeinen Schulordnung. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von 2 Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(6) Ein Schüler, der nach den vorstehenden Absätzen die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

2. Abschnitt:**Prüfungsausschüsse**

§ 25

Zentraler Abiturausschuß

(1) Für jede Abiturprüfung ist ein Zentraler Abiturausschuß zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Ihm gehören an:

1. der Vorsitzende, sofern nicht der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter den Vorsitz führt;
2. der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter;
3. der Oberstufenkoordinator, sofern diese Aufgabe nicht vom Schulleiter wahrgenommen wird, oder sein Vertreter oder ein anderer vom Vorsitzenden berufener Lehrer;
4. der Beratungslehrer des Prüflings oder sein Vertreter oder ein anderer vom Vorsitzenden berufener Lehrer.

(3) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses ist grundsätzlich der für die Schule zuständige schulfachliche Dezernent, in Ausnahmefällen ein anderer von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestellter schulfachlicher Dezernent. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so ist der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter mit dem Vorsitz zu beauftragen.

(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Bis zu mündlichen Prüfung nimmt in der Regel der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

(6) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muß beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(7) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(8) Der Zentrale Abiturausschuß führt ein Protokoll. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

§ 26

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuß. Bei großen Schulen können in einzelnen Fächern mehrere Fachprüfungsausschüsse gebildet werden, sofern diese jeweils mit vier Mitgliedern besetzt werden können. Bei Kursen, die schulübergreifend angeboten werden, wird der Fachprüfungsausschuß an der Schule gebildet, an der der Kurs stattfindet.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht in der Regel aus vier Mitgliedern.

1. dem Vorsitzenden
2. dem Fachprüfer
3. dem Schriftführer
4. dem Fachbeisitzer.

(3) Soweit nicht der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder der Beauftragte des Kultusministers den Vorsitz übernimmt, ist der Vorsitzende in der Regel ein Lehrer der Schule. Dieser muß beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüfer ist in der Regel jeweils der Fachlehrer, der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13/II unterrichtet hat.

Der Fachprüfer muß in der Regel in dem jeweiligen Fach seine Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Schriftführer ist ein Lehrer der Schule, der das Fach nach Möglichkeit in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 unterrichtet hat. Er soll in dem jeweiligen Fach seine Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(6) Fachbeisitzer ist ein Lehrer der Schule, der in dem jeweiligen Fach seine Lehramtsprüfungen abgelegt hat und der die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen soll. In Ausnahmefällen kann auch ein fachkundiger Lehrer der Schule Fachbeisitzer sein. Steht ein fachkundiger Lehrer nicht zur Verfügung, kann auf die Bestellung eines Fachbeisitzers verzichtet werden.

(7) Der Dezernent oder der Beauftragte des Kultusministers ist berechtigt, Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde oder Lehrer einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 25 Abs. 7 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 27

Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 25 und § 26 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (§ 25), unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder (§ 26) anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuß gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird im Fachprüfungsausschuß für die vom Prüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht an den Vorsitzenden über. Besteht bei der Abstimmung über dessen Vorschlag Stimmgleichheit, gibt seine Stimme den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlußfassung anwesend zu sein:

1. Nicht an der Prüfung beteiligte Lehrer und Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrern anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist.
2. Ein Vertreter des Schulträgers.
3. Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(7) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Stellvertreter können als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugegen sein. Mit Zustimmung des Prüflings kann der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schüler der Jahrgangsstufe 12 als Zuhörer zulassen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

3. Abschnitt:

Gesamtqualifikation

§ 28

Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

(1) Jeder Schüler muß für die Zulassung zur Abiturprüfung die Belegung von 22 für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Lei-

stungskursen nachweisen. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.

(2) Die in die Gesamtqualifikation einzubeziehenden Kurse müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegt sein.

(3) Mindestens 15 der in die Gesamtqualifikation einzubeziehenden acht Leistungskurse und 22 Grundkurse müssen den drei Aufgabenfeldern entstammen.

(4) Jeweils die vier Kurse der Abiturfächer müssen in die Gesamtqualifikation einbezogen werden.

(5) Die Pflichtkurse gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, sowie Abs. 4 müssen in die Gesamtqualifikation einbezogen werden, soweit sie nicht schon als Abiturfächer einzubringen sind.

(6) Schüler, die eine neu einsetzende zweite Fremdsprache belegt haben, können anstelle der Pflichtkurse gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 die Halbjahreskurse 13/I und 13/II der in der Jahrgangsstufe 11 begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache (§ 12 Abs. 2 Nr. 3) einbringen.

(7) Aus dem Sportunterricht können höchstens drei Grundkurse angerechnet werden; ist Sport viertes Fach der Abiturprüfung, wird ein vierter Grundkurs im Rahmen des Abiturbereichs angerechnet. Ist Sport zweites Abiturfach, werden nur die vier Leistungskurse eingebracht.

(8) Pflichtkurse gemäß Absatz 4 bis Absatz 6 können nur durch Kurse im selben Fach ersetzt werden.

(9) Kurse der Abiturfächer können nur durch Kurse im selben Abiturfach ersetzt werden.

(10) Inhaltgleiche Kurse können nur einmal in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(11) Kurse aus Fächern gemäß Absatz 8 und 9, die ausgetauscht werden, müssen in derselben oder in einer höheren Jahrgangsstufe belegt worden sein als der auszutauschende Kurs.

(12) Im dritten und vierten Abiturfach – außer Sport – können im Rahmen der 22 Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.

(13) In den übrigen Grundkursfächern – außer Sport – können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Es dürfen insgesamt nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.

§ 29

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird mit Hilfe eines Punktsystems ermittelt. Hierzu werden die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erzielten Kursabschlußnoten in Punkte umgesetzt.

(2) Zur Umsetzung der in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erzielten Kursabschlußnoten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	15
	14
	13
gut	12
	11
	10
befriedigend	9
	8
	7
ausreichend	6
	5
	4
mangelhaft	3
	2
	1
ungenügend	0

(3) Bei der Umsetzung der Noten in Punkte zur Bildung der Gesamtqualifikation erhalten die Grundkurse einfache, die Leistungskurse dreifache Gewichtung. Die Leistungskurse des ersten und zweiten Abiturfaches in der Jahrgangsstufe 13/II erhalten einfache Gewichtung.

(4) Als Gesamtqualifikation sind maximal 900 Punkte erreichbar, und zwar jeweils maximal 300 Punkte im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich. In der Gesamtheit der für die Zulassung anzurechnenden Grundkurse, in der Gesamtheit der anzurechnenden Leistungskurse und im Abiturbereich müssen jeweils mindestens 100 Punkte erreicht sein. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.

4. Abschnitt:

Zulassung zur Abiturprüfung

§ 30

Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuß in der Ersten Konferenz.

(2) Für die Zulassung zur Abiturprüfung gilt im Grundkursbereich folgende Grundlage:

1. Jedem Schüler werden die Leistungen in 20 Grundkursen gemäß § 28 und § 29 für die Zulassung angerechnet. Zu den anzurechnenden Grundkursen zählen nicht die beiden Grundkurse aus der Jahrgangsstufe 13/II im dritten und vierten Abiturfach. Diese Kurse werden im Abiturbereich angerechnet.
2. In 15 der 20 anrechenbaren Grundkurse müssen wenigstens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Die in der Jahrgangsstufe 13/II belegten Kurse im dritten und vierten Abiturfach dürfen nicht mit der Punktzahl Null abgeschlossen sein.

(3) Für die Zulassung zur Abiturprüfung gilt im Leistungskursbereich folgende Grundlage:

1. Jedem Schüler werden im ersten und zweiten Abiturfach die Leistungen in jeweils drei der vier Leistungskurse gemäß § 28 und § 29 für die Zulassung angerechnet. Die Leistungskurse im ersten und zweiten Abiturfach aus der Jahrgangsstufe 13/II werden im Rahmen des Abiturbereichs angerechnet.
2. In vier der für die Zulassung anzurechnenden sechs Leistungskurse müssen wenigstens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Die in der Jahrgangsstufe 13/II belegten Kurse im ersten und zweiten Abiturfach dürfen nicht mit der Punktzahl Null abgeschlossen sein.
4. Anstelle der Facharbeit, für die in der Gesamtqualifikation maximal 30 Punkte vorgesehen sind, wird als Ausgleichsregelung die in den beiden Leistungskursen in der Jahrgangsstufe 13/I erreichte Punktzahl der Kursabschlußnote dem entsprechenden Leistungsfach in einfacher Wertung zugerechnet.

(4) In sechs der für die Zulassung geforderten Leistungskurse (Absatz 3) einschließlich der Ausgleichsregelung für die Facharbeit (Absatz 3 Nr. 4) und in 20 der geforderten Grundkurse (Absatz 2) müssen jeweils mindestens 100 Punkte erreicht sein.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung gemäß § 30

(1) Ein Schüler, der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt die Jahrgangsstufe 13, sofern die Verweildauer (§ 2) nicht überschritten ist. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres erfolgt ein erneutes Zulassungsverfahren.

(2) Ein Schüler, der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird und bei dem die Verweildauer durch ein Wiederholungsjahr überschritten wird, muß das Gymnasium verlassen.

5. Abschnitt: Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 32

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Jeder Prüfling hat im ersten bis dritten Abiturfach je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt

in den Leistungsfächern	fünf Zeitstunden
im Leistungsfach Sport	vier Zeitstunden
im dritten Abiturfach	drei Zeitstunden

(3) Zur Durchführung von Schülerexperimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

§ 33

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenarten müssen den in § 22 Abs. 1 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht in der Qualifikationsphase erwachsen sein. Sie dürfen sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums.

(4) Die Vorschläge macht der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13/II gegebenenfalls unter Beteiligung des Kurslehrers, von dem der Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in dem betreffenden Fach unterrichtet worden ist. Der Schulleiter überprüft die Vorschläge auf ihre Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Regelungen der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums.

(5) Die Überprüfung der vorgelegten Vorschläge und die Auswahl der den Schülern zu stellenden Aufgaben erfolgt durch den Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der Fachdezernent prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 22 Abs. 1 entsprechen und ob sie ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind.

(6) Der Fachdezernent hat das Recht, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Schulleiter und dem Fachlehrer, in den Vorschlägen Aufgaben zu ändern, insbesondere zu erweitern oder einzuschränken oder auch die Vorschläge zurückzuweisen, geänderte oder neue anzufordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Prüfling zusammenzustellen.

(7) Der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge einen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuß heranziehen.

§ 34

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Der zuständige Fachlehrer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit; er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Die Prüfungsanforderungen gemäß § 22 Abs. 1 sind der Bewertung zugrunde zu legen.

(2) Jede Arbeit wird von einem zweiten, vom Schulleiter beauftragten Fachlehrer durchgesehen. Dieser schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung gemäß Absatz 1 hinzu.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrer sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde einen weiteren Fachlehrer zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

(4) Die Fachprüfung im Fach Sport (§ 21 Abs. 4) wird mit einer Gesamtnote gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuß gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. die drei Fächer der schriftlichen Prüfung
2. das vom Schüler gewählte vierte Fach der Abiturprüfung.

(2) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung im vierten Fach ist nicht möglich.

§ 36

Zweite Konferenz des Zentralen Abiturausschusses

(1) In der zweiten Konferenz des Zentralen Abiturausschusses werden die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Prüfungsfach und der mündlichen Prüfungen im vierten Prüfungsfach zusammengestellt und in Punkte umgesetzt.

(2) Die Konferenz setzt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird. Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen,

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Schüler in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufe 12 und 13 einschließlich der Jahrgangsstufe 13/II erreicht hat;
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 39 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Prüflinge, die nicht nach Absatz 2 geprüft werden, werden von der mündlichen Prüfung befreit. Sie können sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt bzw. nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

§ 37

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Ein Prüfling, für den gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, wird nur in so vielen Fächern geprüft, wie zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Er kann jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.

(2) Die Prüflinge sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 23 Abs. 3.

(3) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden. Die Vorbereitungszeit darf in diesen Fällen drei Stunden nicht überschreiten.

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu vorbereitenden Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses überprüft die Aufgabenstellung des Fachlehrers im Hinblick auf die in § 38 Abs. 1 und Abs. 3 gestellten Anforderungen. Er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(5) Bis zu drei Prüflingen kann – insbesondere im vierten Abiturprüfungsfach – dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich vom Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Er kann dieses Recht, sofern er von ihm keinen Gebrauch macht, dem Fachbeisitzer (§ 26 Abs. 6 und Abs. 7) übertragen.

§ 38

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, daß er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt der Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(2) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann der Prüfer ihm Hilfen geben.

(3) Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Abiturprüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß § 22 Abs. 1. Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüfen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben sollen. Ist der Prüfling hierzu nicht imstande, so geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(5) Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 27 Abs. 4).

(6) Im Fach Sport als viertem Prüfungsfach wird die Fachprüfung gemäß § 21 Abs. 4 mit einer Gesamtnote abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuß aus der Note für die praktische Prüfung und der Note für den mündlichen Prüfungsteil gebildet. Dabei sind die Note für die praktische Prüfung und die Note für den mündlichen Prüfungsteil im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

6. Abschnitt:

Abschluß der Abiturprüfung

§ 39

Feststellung der Prüfungszensuren

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Prüflings stellt der Zentrale Abiturausschuß die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

(2) Hierfür gilt folgende Grundlage:

1. Der Abiturbereich setzt sich für jedes Abiturfach aus den Leistungen im Kurs der Jahrgangsstufe 13/II und aus den Abiturprüfungsleistungen zusammen.
2. Im Abiturfach sind maximal 300 Punkte erreichbar, und zwar in den 4 Prüfungsfächern maximal jeweils 75 Punkte:
Die in den 4 Abiturfächern in der Jahrgangsstufe 13/II erbrachten Leistungen sind jeweils einfach zu werten. Die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen sind jeweils vierfach zu werten. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) : 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.
3. Zum Bestehen der Abiturprüfung sind im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erforderlich.
Außerdem müssen in wenigstens zwei der Abiturprüfungsfächer, darunter einem Leistungsfach, im Abiturbereich gemäß Absatz 2 Nr. 1 insgesamt wenigstens jeweils 25 Punkte erreicht sein.

§ 40

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 28 bis § 30 und § 39 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuß die Abiturprüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West anerkannt wird.

(2) Bis zur Schaffung der Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 erkennt der Zentrale Abiturausschuß Schülern, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer 2. Fremdsprache erhalten haben und in der Oberstufe ebenfalls keine 2. Fremdsprache erlernt haben (§ 9 Abs. 3), die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn im übrigen die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Prüflingen bekanntgegeben.

(4) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife gemäß Absatz 1 zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

(5) Ein Prüfling, dem die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist (Absatz 2), erhält ein „Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen“.

§ 41

Widerspruch gegen die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses

Gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses können der Prüfling oder gegebenenfalls seine Erziehungsberechtigten Widerspruch bei der Schule einlegen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

7. Abschnitt: Nichtbestehen der Abiturprüfung

§ 42

Verfahren bei Nichtbestehen

(1) Prüflinge, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben, können eine Nachprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres ablegen, wenn für das Bestehen der Abiturprüfung eine nachträgliche Prüfung in nur einem Fach erforderlich ist.

(2) Prüflinge, bei denen die Voraussetzung für die Nachprüfung nicht gegeben ist oder die auf die Nachprüfung verzichten, können die Abiturprüfung wiederholen (§ 44). Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach einem Jahr statt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Vorschlag der Schule eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

§ 43

Verfahren bei der Nachprüfung

(1) Eine Nachprüfung ist nur im Anschluß an die erste Abiturprüfung möglich.

(2) Die Nachprüfung besteht im ersten bis dritten Abiturfach aus einer Klausur und gegebenenfalls aus einer mündlichen Prüfung, im vierten Abiturfach aus einer mündlichen Prüfung. Bei Nachprüfungen im ersten bis dritten Abiturfach entscheidet der Zentrale Abiturausschuß nach Kenntnisnahme der gemäß § 34 beurteilten Arbeit, ob eine mündliche Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 angesetzt werden muß. Der Prüfling kann sich zur mündlichen Prüfung in diesem Fach melden, wenn eine Prüfung nicht angesetzt worden ist.

(3) Versäumt der Prüfling die Nachprüfung oder einen Teil aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so gilt die Nachprüfung als nicht bestanden.

§ 44

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

(4) Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen obliegt den Fachlehrern des Wiederholungsjahres.

8. Abschnitt: Weitere Berechtigungen

§ 45

Weitere Berechtigungen

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen legt der Kultusminister durch Verwaltungsverordnung fest.

(2) Schüler, die weder in den Klassen 7 bis 10 der Sekundarstufe I noch in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Oberstufe des Gymnasiums Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, im übrigen aber die Bedingungen für die Abiturprüfung erfüllen, können die fachgebundene Hochschulreife erwerben, sobald der Kultusminister die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat.

Dritter Teil: Schlußbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Für Schüler, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Jahrgangsstufe 12 befinden, trifft der Kultusminister abweichende Übergangsregelungen, soweit dies erforderlich ist, damit diese Schüler ihren Bildungsgang unter den bisherigen Bedingungen beenden können.

(3) Schüler, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Jahrgangsstufe 13 befinden, beenden ihren Bildungsgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

(4) Der Erwerb von Hochschulzugangsberechtigungen außerhalb der Oberstufe des Gymnasiums und der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Düsseldorf, den 28. März 1979

Girgensohn

– GV. NW. 1979 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf